

18.11.2014



IST DAS ANGEKOMMEN? - WARENLIEFERUNGEN IN EUROPA

**Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte**

**Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
08061/4904-0**

**Orleansstraße 6
81669 München
089/41129777**

**kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de**

IHK Geschäftsstelle Rosenheim

Vorstellung

Ralph Kammermeier

**Steuerberater, Fachberater für
Internationales Steuerrecht**

Spezialgebiete:
Betriebswirtschaft, Bilanzierung,
Finanzierungen, Umsatzsteuer,
Internationales Steuerrecht



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Gliederung

- Grundlagen
- Beispiele zu Lieferungen
- Innergemeinschaftliche Lieferung
 - Voraussetzungen
 - Dokumentationspflichten
 - Beispiel: Versendung durch Dritten
 - Beispiel: Beförderung durch Unternehmer
 - Beispiel: Abholung durch Abnehmer
- Empfehlungen für die Praxis

Grundlegende Fragen für Umsätze

- Liegt ein steuerbarer Vorgang vor?
 - ▣ Ist Leistender ein Unternehmer im Sinne des UStG?
 - ▣ Lieferung oder sonstige Leistung?
 - ▣ Im Inland? Wo liegt der Ort des Umsatzes?
 - ▣ Gegen Entgelt?
 - ▣ Im Rahmen des Unternehmens?
- Ist der Umsatz steuerpflichtig oder steuerfrei?
- Welcher Steuersatz ist anzuwenden?
- Wie hoch ist die Bemessungsgrundlage des Umsatzes?
- Wie hoch ist die Steuerschuld?
- Wer ist Schuldner der Umsatzsteuer?
- Ist die Umsatzsteuer richtig ausgewiesen?
- Sind auf der Rechnungen Besonderheiten zu vermerken?

Grundlagen

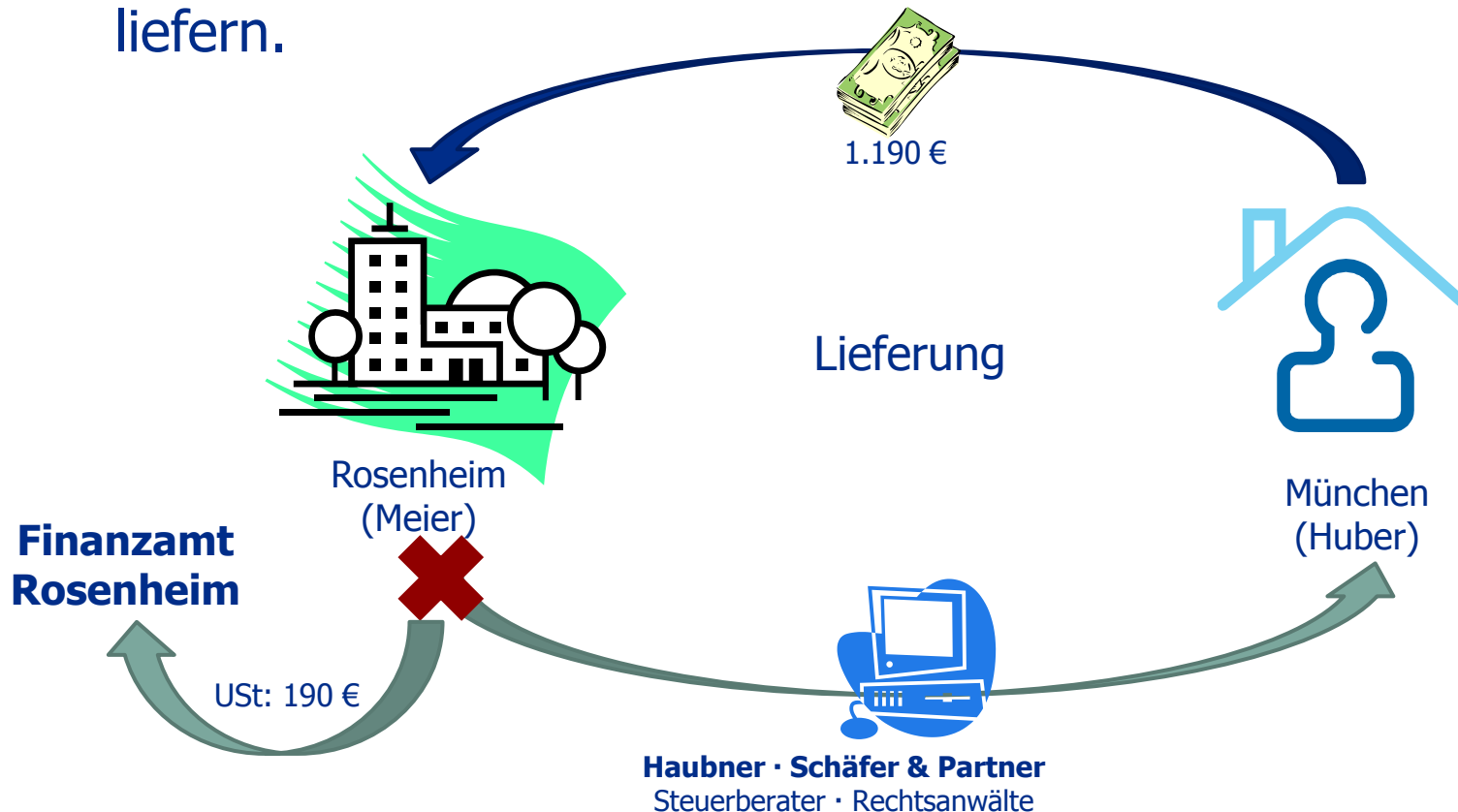
- Das Umsatzsteuergesetz kennt grundsätzlich zwei Leistungsarten:
 - ▣ Lieferung (Transport eines Gegenstandes)
 - ▣ Sonstige Leistung (alles was keine Lieferung ist)

- Ortsbestimmung:
 - ▣ Ort der Lieferung ist im Regelfall der Beginn der Beförderung oder Versendung des Gegenstandes

 - ▣ Sonstige Leistung an Unternehmer: Ort des Leistungsempfängers
 - ▣ Sonstige Leistung an Privatpersonen: i.d.R. Ort des Leistenden

Standardfall der Lieferung

- Die Privatperson Huber bestellt im November 2014 beim Unternehmer Meier in Rosenheim einen Computer für 1.190 € und lässt diesen am gleichen Tag zu sich nach München liefern.



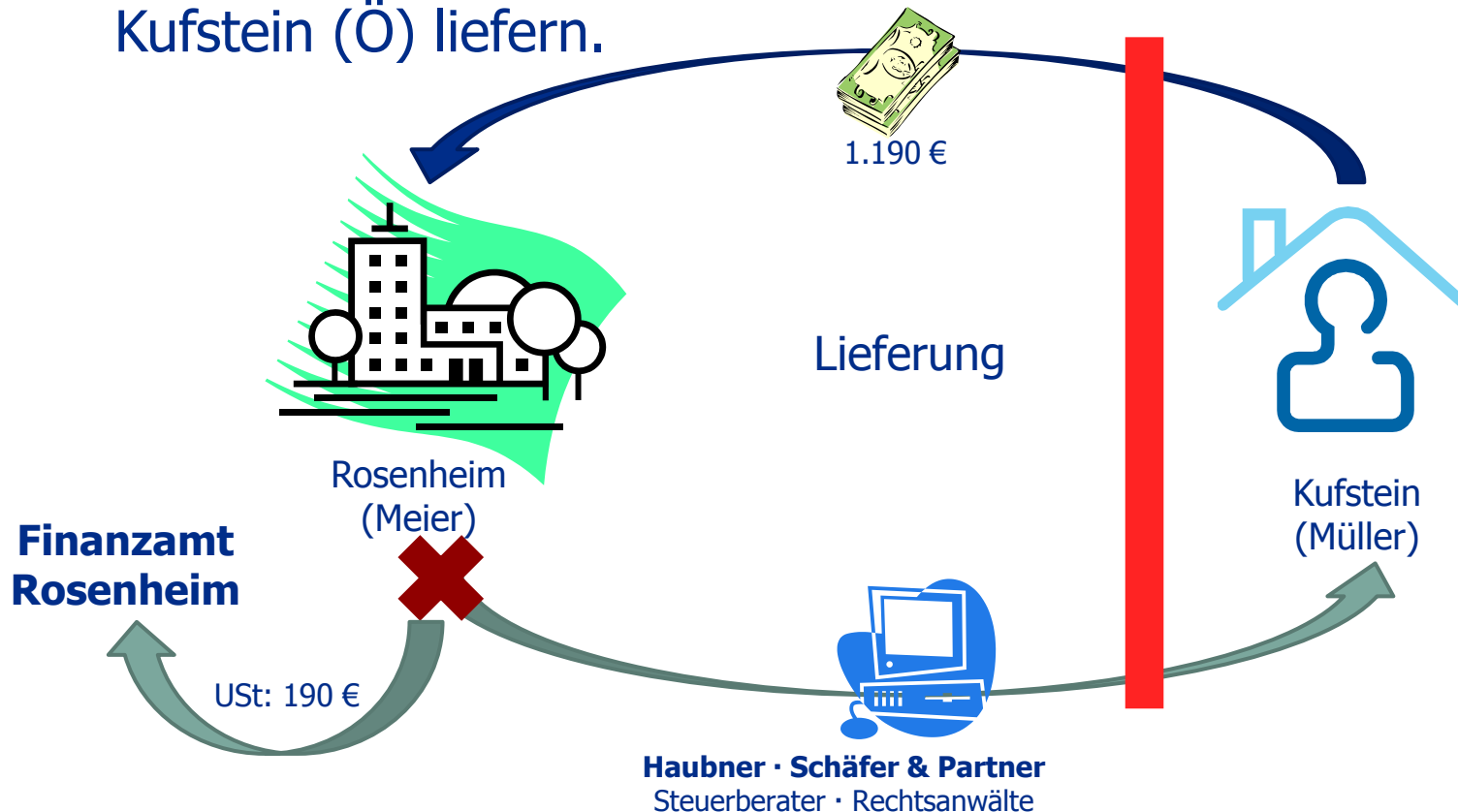
Standardfall der Lieferung

- Die Privatperson Huber bestellt im November 2014 beim Unternehmer Meier in Rosenheim einen Computer für 1.190 € und lässt diesen am gleichen Tag zu sich nach München liefern.

- Art des Umsatzes: Lieferung
- Umsatzort: Rosenheim
 - ▣ damit Inland und umsatzsteuerbar
- Steuersatz: 19 % USt (190 €)
- Entgelt: Preis abzüglich Umsatzsteuer (1.000 €)
- Umsatzsteuer-Voranmeldung November 2014 von Meier: 190 € USt

Lieferung nach Österreich

- Die Privatperson Müller aus Kufstein (Ö) bestellt im November 2014 beim Unternehmer Meier in Rosenheim einen Computer für 1.190 € und lässt diesen am gleichen Tag zu sich nach Kufstein (Ö) liefern.



Lieferung nach Österreich

- Die Privatperson Müller aus Kufstein (Ö) bestellt im November 2014 beim Unternehmer Meier in Rosenheim einen Computer für 1.190 € und lässt diesen am gleichen Tag zu sich nach Kufstein (Ö) liefern.

- Art des Umsatzes: Lieferung
- Umsatzort: Rosenheim
 - damit Inland und umsatzsteuerbar
- Steuersatz: 19 % USt (190 €)
- Entgelt: Preis abzüglich Umsatzsteuer (1.000 €)
- Umsatzsteuer-Voranmeldung November 2014 von Meier:
190 € USt

Innergemeinschaftliche Lieferung

Innergemeinschaftliche Lieferung

- Wann liegt eine innergemeinschaftliche Lieferung vor?
- Der Umsatz ist eine steuerbare Lieferung
- Der Lieferer muss Unternehmer sein
- Der Ort der Lieferung muss im Inland sein
- Der Gegenstand muss aus dem Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet (EU) befördert oder versendet werden
- Der Empfänger der Lieferung ist ebenfalls Unternehmer
- Der Gegenstand unterliegt im Bestimmungsland der Erwerbsbesteuerung

Steuerfreiheit

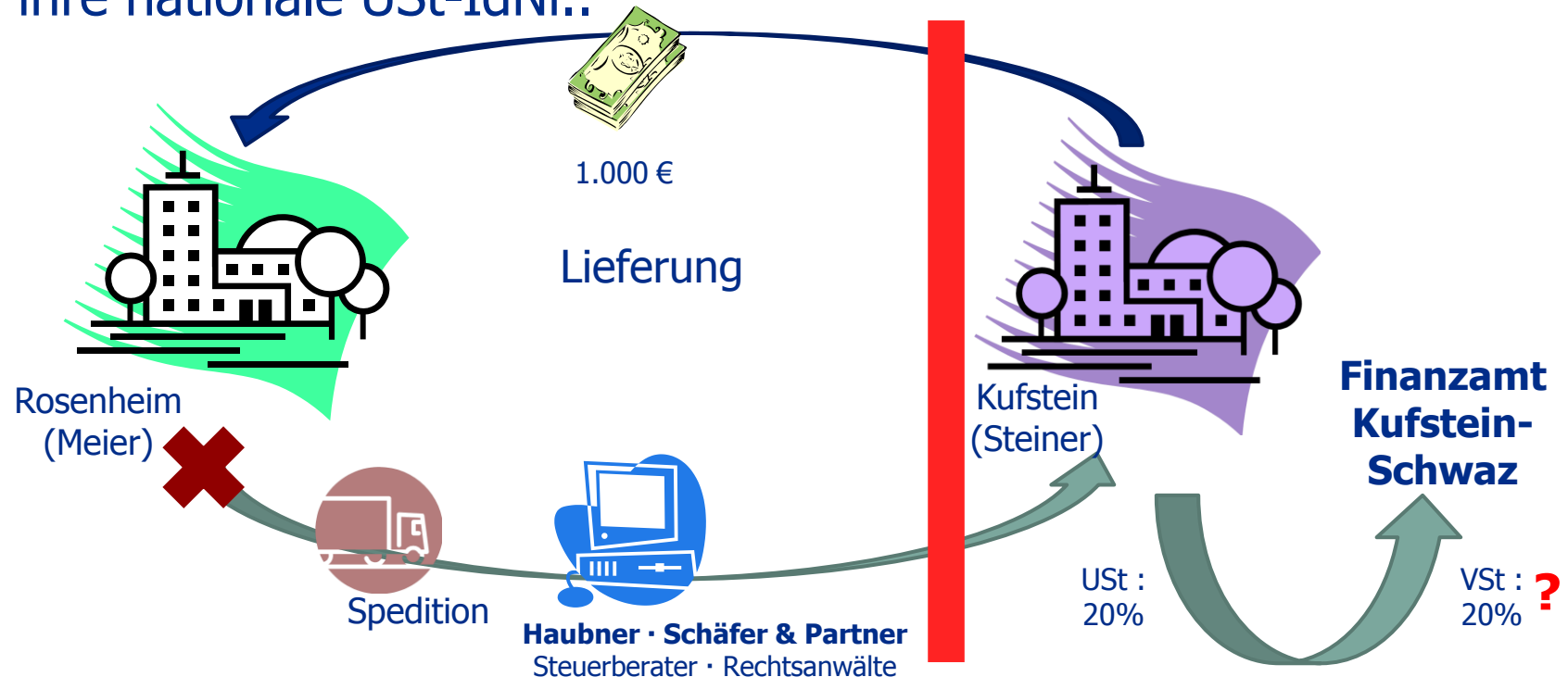
- Diese Lieferung ist in Deutschland steuerfrei, sofern der Unternehmer die innergemeinschaftliche Lieferung belegmäßig und buchmäßig nachweisen kann.

Folgen der Steuerfreiheit

- Besonderheiten der Rechnung
 - ▣ Umsatzsteuer ist in der Rechnung nicht auszuweisen
 - sonst wird diese zusätzlich in Deutschland geschuldet
 - ▣ Hinweis auf die Steuerbefreiung
 - ▣ Angabe beider USt-IdNr. (dt. Unternehmer und Abnehmer)
 - ▣ Rechnungskopie ist 10 Jahre aufzubewahren, selbst wenn keine Buchführungspflicht besteht
- Der Abnehmer hat die Lieferung als innergemeinschaftlichen Erwerb zu versteuern
- Der deutsche Unternehmer muss sich dadurch nicht in Österreich für Zwecke der Umsatzsteuer registrieren
- Kein Ausschlussumsatz für grundsätzlichen Vorsteuerabzug

Innergemeinschaftliche Lieferung – 1. Versendung durch Dritten

- Der Unternehmer Steiner aus Kufstein (Ö) bestellt im November 2014 beim Unternehmer Meier in Rosenheim einen Computer für 1.000 € und lässt diesen per Spedition zu sich nach Kufstein (Ö) versenden. Beide Unternehmer verwenden ihre nationale USt-IdNr..



Innergemeinschaftliche Lieferung – 1. Versendung durch Dritten

- Die Unternehmer Steiner aus Kufstein (Ö) bestellt im November 2014 beim Unternehmer Meier in Rosenheim einen Computer für 1.000 € und lässt diesen per Spedition zu sich nach Kufstein (Ö) versenden. Beide Unternehmer verwenden ihre nationale USt-IdNr..
- Art des Umsatzes: Lieferung
- Umsatzort: Rosenheim
 - ▣ damit Inland und umsatzsteuerbar
- Prüfung der Voraussetzungen der Steuerfreiheit
 - ▣ Prüfung der Nachweise
- Entgelt: Preis von 1.000 €

Prüfung der Steuerfreiheit

1. Der Unternehmer Meier versendet den Computer nach Österreich (übriges Gemeinschaftsgebiet)
 2. Der Abnehmer Steiner ist Unternehmer (USt-IdNr in Österreich)
 3. Der Erwerb des Computers unterliegt der Besteuerung in Österreich (übriges Gemeinschaftsgebiet)
- Sind diese Punkte erfüllt und können nachgewiesen werden, ist die Lieferung grundsätzlich in Deutschland steuerfrei

Belegmäßiger Nachweis

- Käufer muss Unternehmer sein und erwirbt die Ware für sein Unternehmen
- **Qualifizierte** Bestätigungen der ausländischen USt-IdNr zum Zeitpunkt der Bestellung und der Lieferung
- Doppel der Rechnung
- Rechnungshinweis auf Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung
- Unterschriebene Gelangensbestätigung oder Alternative
 - Versendebeleg der Spedition oder bei Abholung durch Dritten:
 - Passabschrift des Abholers
 - Kopie der unterschriebenen Vollmacht

Bestätigung der USt-IdNr

- Qualifizierte Bestätigungen der ausländischen USt-IdNr zum Zeitpunkt der Bestellung **und** der Lieferung
 - Die Gültigkeit einer angegebenen USt-IdNr ist grundsätzlich für jeden Umsatz zweimal gesondert zu prüfen (Nachweis aufbewahren)
 - <http://evatr.bff-online.de/eVatR/>

The screenshot shows the website of the Bundeszentralamt für Steuern. At the top, there are navigation links: Benutzerhinweise | Impressum | Kontakt | Presse. Below this is a banner image featuring classical statues and a modern building. On the left, a 'Navigation' menu lists: Online-Bestätigung, Fragen & Antworten zum Bestätigungsverfahren, Infos XML-RPC-Schnittstelle, Technische Hinweise, and Kontakt. The main content area is titled 'Bestätigung von ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern' and contains a form for 'Einfache Bestätigung'. The form has three input fields: 'Eigene USt-IdNr *' with a dropdown set to 'DE', 'Abzufragendes Land *' with a dropdown menu, and 'Abzufragende USt-IdNr *' with a text input field. A 'starten' button is located below the form. A note at the bottom states: '* Diese Felder müssen aus technischen Gründen zwingend gefüllt werden.'

Für eine qualifizierte Abfrage ist zunächst eine Einfache zu stellen.

Gelangensbestätigung

- Nachweis der Ankunft im übrigen Gemeinschaftsgebiet erfolgt durch eine sog. „Gelangensbestätigung“
- Mindestangaben
 1. Name und Anschrift des Erwerbers
 2. Menge des Gegenstands der Lieferung und handelsübliche Bezeichnung
 3. Monat des Erhalts im übrigen Gemeinschaftsgebiet
 4. Ort, wohin der Gegenstand gelangt ist
 5. Ausstellungsdatum der Bestätigung
 6. Unterschrift des Abnehmers (Nicht bei elektronischer Bestätigung)

Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer inner-
gemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat
(Gelangensbestätigung)

1.

(Name und Anschrift des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung, ggf. E-Mail-Adresse)

Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass ich folgenden Gegenstand¹⁾ / dass
folgender Gegenstand¹⁾ einer innergemeinschaftlichen Lieferung

2.

(Menge des Gegenstands der Lieferung)

(handelsübliche Bezeichnung, bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

im

3.

(Monat und Jahr des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist,
wenn der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand befördert oder versendet hat oder wenn der
Abnehmer den Liefergegenstand versendet hat)

(Monat und Jahr des Endes der Beförderung, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand selbst befördert hat)

in / nach¹⁾

4.

(Mitgliedstaat und Ort, wohin der Liefergegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung gelangt ist)

erhalten habe / gelangt ist¹⁾.

5.

(Datum der Ausstellung der Bestätigung)

6.

(Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten sowie Name des Unterzeichnenden in
Druckschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.

Gelangensbestätigung

- Vereinfachungen zur Gelangensbestätigung
 - ▣ Monatliche Sammelbestätigung möglich
 - ▣ Elektronische Übermittlung der Gelangensbestätigung ohne eigenhändige Unterschrift **nur wenn erkennbar** ist, dass die Übermittlung tatsächlich durch den elektronischen Unterzeichner erfolgt ist
 - ▣ Der amtliche Vordruck ist nicht verpflichtend, es müssen jedoch alle geforderten Angaben enthalten sein

Alternative: Frachtbrief

- Bei Versand durch Dritten (Beauftragung durch Lieferer oder Abnehmer) sind folgende Alternativen zur Gelangensbestätigung möglich:
 - CMR-Frachtbriefe, wenn Leistender (Feld 22) und Leistungsempfänger (Feld 24) darauf unterschrieben haben
 - Beim Eisenbahnfrachtbrief (CIM-Frachtbrief) ist ein Stempelaufdruck oder maschineller Vermerk anstelle der Unterschrift des Auftraggebers ausreichend
 - Bei Seawaybill / Airwaybill kann von einer Unterschrift des Auftraggebers abgesehen werden

Alternative: Spediteurbescheinigung

- Enthält folgende Angaben
 - Name und Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie das Ausstellungsdatum
 - Name und Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung
 - Menge des Gegenstands der Lieferung und dessen handelsübliche Bezeichnung
 - Empfänger des Gegenstands der Lieferung und Bestimmungsort im Gemeinschaftsgebiet
 - Monat, in dem die Beförderung im übrigen Gemeinschaftsgebiet geendet hat
 - Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, dass die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind
 - Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers (Nicht bei elektronischer Übermittlung)

Alternative: Spediteurbescheinigung

- „Eine dem Muster der Anlage 4 entsprechende, vollständig und richtig ausgefüllte Spediteurbescheinigung ist als Beleg (...) anzuerkennen.“

Anlage 4 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.5)

Name/Firma und Anschrift des Spediteurs oder Frachtführers
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Name/Firma und Anschrift des liefernden Unternehmens
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

**Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei der Versendung/Beförderung durch einen Spediteur oder Frachtführer in
das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b UStDV) – Spediteurbescheinigung**

An
Firma/Herrn/Frau

(Name)

(Straße)

in _____

Alternative: Versendungsprotokoll

- ▣ Tracking-Protokoll (Sendungsverfolgung) in Verbindung mit Auftragserteilung an den Beförderer (z.B. Paketdienst)
 - Tracking-Protokoll von Webseite allein ist nicht ausreichend
 - Das Protokoll muss den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweisen
 - Inhalt der Auftragserteilung
 - Name und Anschrift des Ausstellers des Belegs
 - Name und Anschrift des Absenders
 - Name und Anschrift Empfängers
 - Handelsübliche Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände
 - Tag der Abholung bzw. Übernahme der beförderten Gegenstände durch den mit der Beförderung beauftragten Unternehmer

Alternative: Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters

- ▣ Wenn kein Versendungsprotokoll möglich ist:
 - Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Postsendung
 - Name und Anschrift des Ausstellers des Belegs
 - Name und Anschrift des Absenders
 - Name und Anschrift Empfängers
 - Handelsübliche Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände
 - Tag der Abholung bzw. Übernahme der beförderten Gegenstände durch den mit der Beförderung beauftragen Postdienstleister
 - Nachweis über die Bezahlung der Lieferung
 - Kontoauszug
 - Doppel der Zahlungsquittierung bei Barzahlung

Alternative: Spediteurversicherung

- Bei Versand durch Dritten (Beauftragung durch Abnehmer) ist als Alternative zur Gelangensbestätigung eine Spediteurversicherung möglich:
 - Name und Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie das Ausstellungsdatum
 - Name und Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung
 - Menge des Gegenstands der Lieferung und dessen handelsübliche Bezeichnung
 - Empfänger des Gegenstands der Lieferung und Bestimmungsort im Gemeinschaftsgebiet
 - Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, den Gegenstand an den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet zu befördern
 - Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers
- Notwendig ist der Geldeingang von einem Bankkonto (Inland und der Ausland möglich) des Abnehmers

Probleme bei Spediteurversicherung

- „Eine dem Muster der Anlage 5 entsprechende, vollständig und richtig ausgefüllte Spediteurversicherung ist als Beleg (...) anzuerkennen.“ **aber**
- Bei begründeten Zweifeln, ob die Lieferung ins Bestimmungsland gelangt ist, sind weitere Nachweise notwendig

Anlage 5 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.5)

Name/Firma und Anschrift des Spediteurs oder Frachtführers
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Name/Firma und Anschrift des liefernden Unternehmers
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei der Versendung/Beförderung durch einen Spediteur oder Frachtführer in
das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UStDV) - Spediteurversicherung

An
Firma/Herrn/Frau

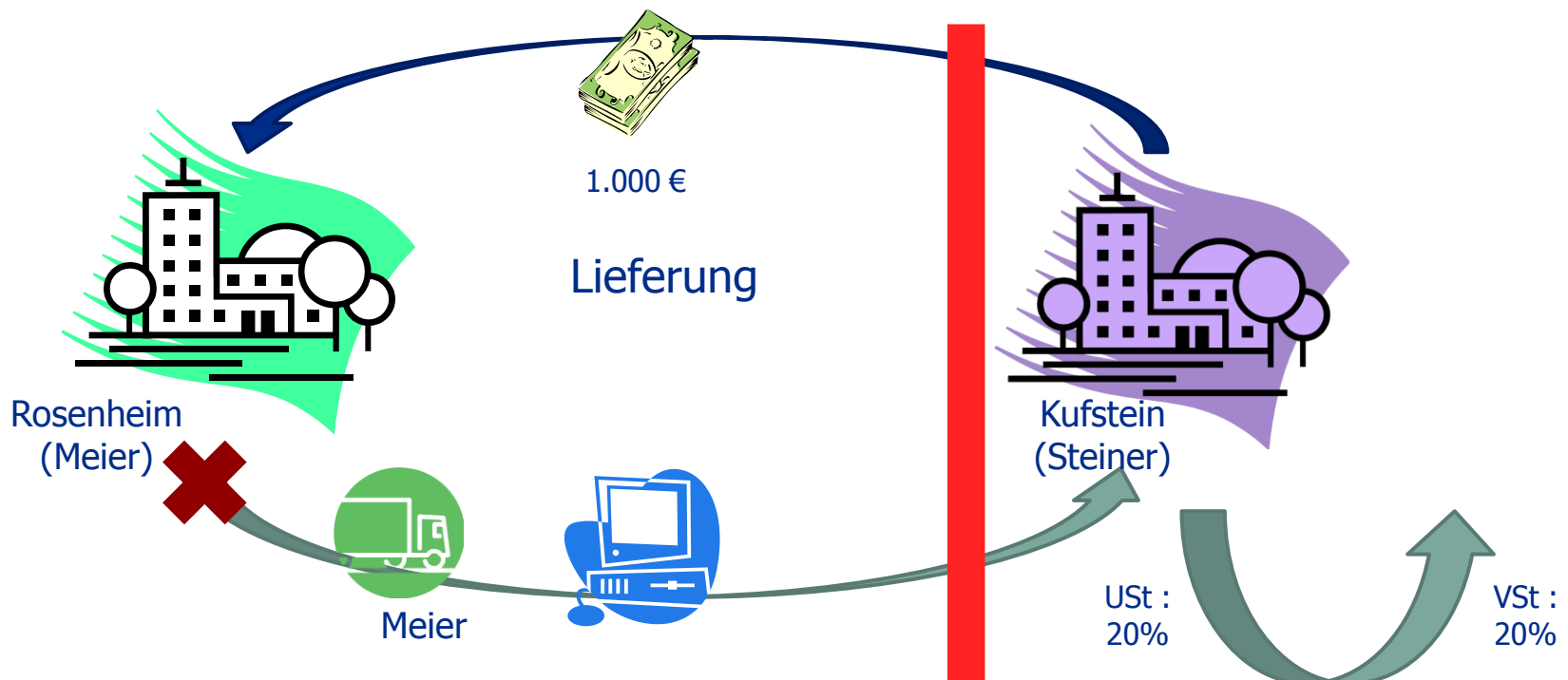
(als Abnehmer der Lieferung)

Buchmäßiger Nachweis

- Zwingend aufzuzeichnen sind:
 - Ausländische USt-IdNr. des Abnehmers
 - Name und Anschrift des Abnehmers
 - Name und Anschrift des Beauftragten des Abnehmers
 - Gewerbebezweig oder Beruf des Abnehmers
 - Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung (bei Fahrzeugen auch Fahrzeug-IdNr, Telefone, etc...)
 - Tag der Lieferung
 - vereinbartes (oder vereinnahmtes) Entgelt
 - Art und Umfang einer Bearbeitung/Verarbeitung vor Beförderung/Versendung
 - Beförderung/Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet
 - Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet

Innergemeinschaftliche Lieferung – 2. Beförderung durch Unternehmer

- Der Unternehmer Meier befördert den Computer selbst von Rosenheim nach Kufstein (Ö) zum Unternehmer Steiner.
- Was muss Unternehmer Meier beachten?



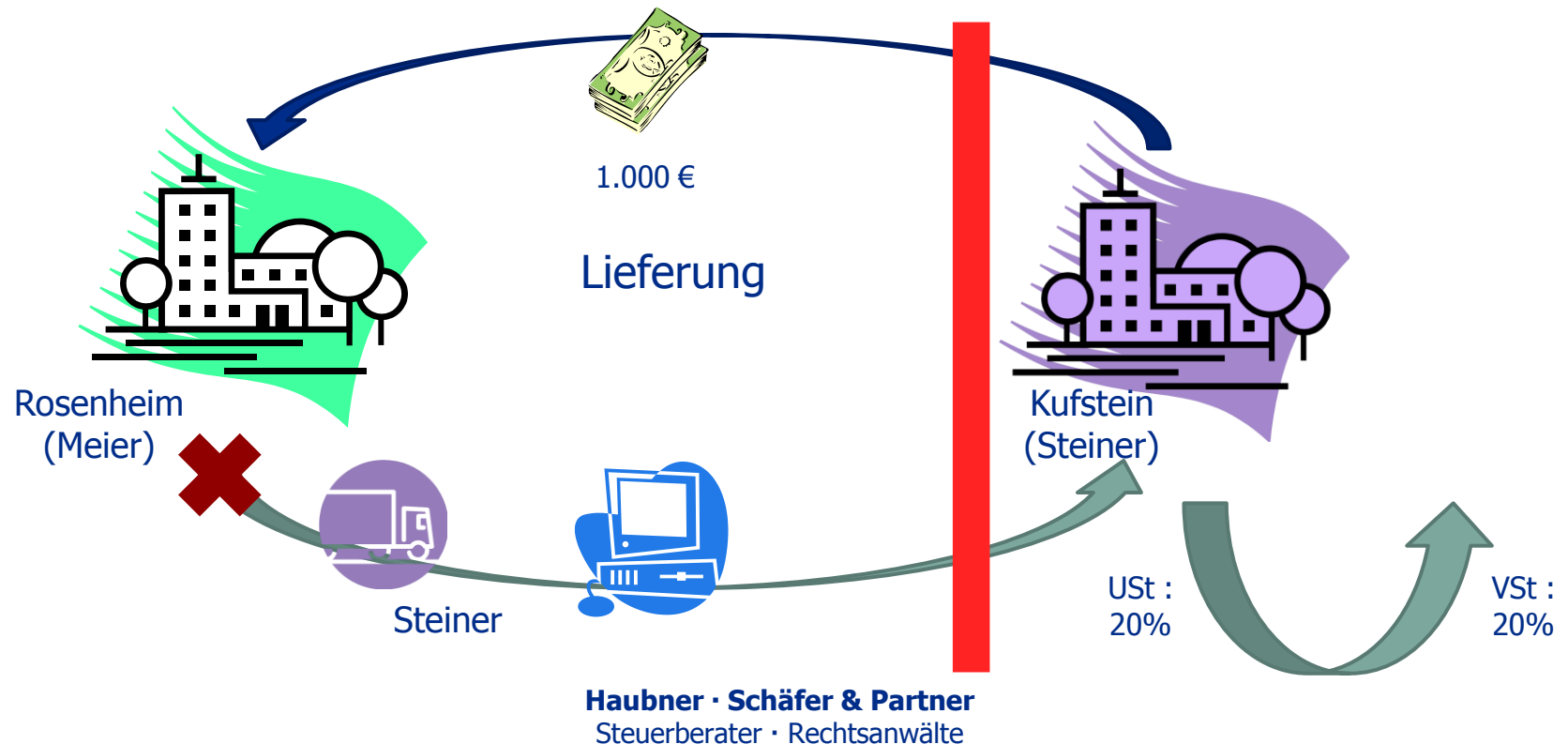
Innergemeinschaftliche Lieferung –

2. Beförderung durch Unternehmer

- Der Unternehmer Meier befördert den Computer selbst von Rosenheim nach Kufstein (Ö) zum Unternehmer Steiner.
- Was muss Unternehmer Meier beachten?
- Meier muss nachweisen, dass der Computer tatsächlich nach Kufstein gelangt ist.
 - ▣ Meist unproblematisch, da selbst vor Ort bei Unterschrift
- Meier lässt die Gelangensbestätigung am Tag des Erhalts des Gegenstandes in Österreich (übriges Gemeinschaftsgebiet) vom Erwerber unterschreiben und nimmt diese wieder mit

Innergemeinschaftliche Lieferung – 3. Abholung durch Abnehmer

- Der Unternehmer Steiner holt den Computer vor Ort in Rosenheim ab und transportiert ihn selbst nach Kufstein (Ö)
- Was muss Unternehmer Meier beachten?



Innergemeinschaftliche Lieferung –

3. Abholung durch Abnehmer

- Der Unternehmer Steiner holt den Computer vor Ort in Rosenheim ab und transportiert ihn selbst nach Kufstein (Ö)
- Was muss Unternehmer Meier beachten?
- Meier muss nachweisen, dass der Computer tatsächlich nach Kufstein gelangt ist
- Steiner hat deshalb die Gelangensbestätigung am Tag des Endes der Beförderung nach Österreich (übriges Gemeinschaftsgebiet) zu unterschreiben und an Meier zurückzusenden → Kann problematisch sein, wenn Lieferung durchgeführt ist, aber Gelangensbestätigung fehlt



Innergemeinschaftliche Lieferung –

3. Abholung durch Abnehmer

- Nachweis, dass der Abholer vom Leistungsempfänger zu Abholung der Ware befugt ist
 - Handelsregisterauszug (oder vergleichbares Dokument)
 - Schriftliche Abholvollmacht für konkrete Abholung
 - Unterschrift über Passabschrift nachprüfen
 - Identitätsfeststellung des Abnehmers



Mögliche Konsequenzen bei der innergemeinschaftlichen Lieferung

Sofern auch nur ein einziger Nachweis fehlt:

1. Rückfall auf den Standardfall → 19 % USt in Deutschland
 - ▣ Die USt ist aus dem Rechnungsbetrag herauszurechnen und abzuführen
 - ▣ Auch wenn der Erwerber nicht greifbar ist und/oder nicht gezahlt hat
2. Möglicherweise Vermutung eines Karussellgeschäfts
 - ▣ Gefahr eines Steuerverkürzungs- oder Steuerhinterziehungstatbestands
 - ▣ Gefahr von Ermittlungen durch eine ausländische Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt

Weitere Aufzeichnungspflichten

- Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Lieferungen sind in der Umsatzsteuer-Voranmeldung als auch in der Jahreserklärung gesondert aufzuführen
- Zusätzlich sind diese in der „Zusammenfassenden Meldung“ an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden
 - ▣ Abweichende Frist: In der Regel am 25. nach Quartalsende
 - ▣ Überschreiten die Lieferungen einen Wert von 50.000 € im Kalendervierteljahr besteht Pflicht zur monatlichen Abgabe
- Rechnungskopie ist 10 Jahre aufzubewahren, auch ohne Buchführungspflicht

Tipps für die Praxis

- Möglichkeiten zur Risikominimierung
 - ▣ Von Abholfällen absehen und wenn möglich einen Spediteur beauftragen oder selbst liefern
 - ▣ Einbehalt einer Sicherheitsleistung in Höhe von 19 % der Umsatzen bis zum Erhalt der Gelangensbestätigung
 - ▣ Alle notwendigen Kopien und Nachweise (außer Gelangensbestätigung) **vor** Übergabe der Ware ablegen

Weitere Fragen?

Ralph Kammermeier

**Steuerberater, Fachberater für
Internationales Steuerrecht**

Spezialgebiete:
Betriebswirtschaft, Bilanzierung,
Finanzierungen, Umsatzsteuer,
Internationales Steuerrecht



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de